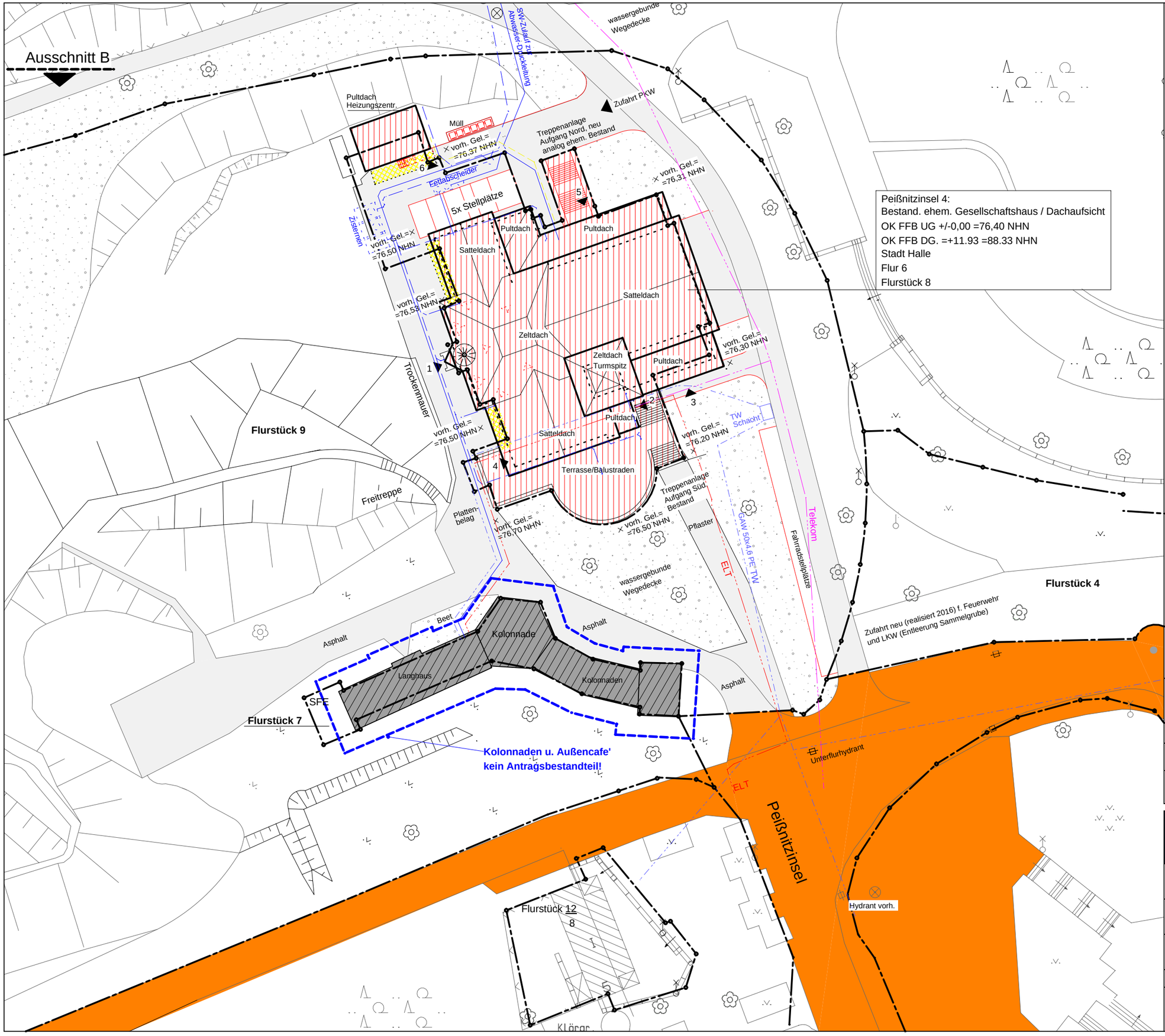

Legende:

- Bestand/ Bauvorhaben
- öffentliche Straße
- befestigte Straßen/Wege
- Planung
- Abbruch
- 1. Nebenzugang (Trphs 01)
- 2. Hauptzugang (Trphs 02)
- 3. Zugang WC-Anlagen über Arkaden
- 4. Cafe' im Erdgeschoss
- 5. Zugang Spielwelt
- 6. Heizungszentrale
- Grundstücksgrenze
- ELT/Telekom
- Telekom
- Gas
- Trinkwasser
- Schmutzwasser
- Regenwasser
- kein Antragsbestandteil

TW grafisch aus Stadtkarten Auskunft der SWH übernommen
ELT/ Telekom grafisch aus Trassenauskunft Telekom übernommen

- Grundlagen / Grenzen aus Liegenschaftskarte und Stadtkarte sind grafisch übernommen und daher ungenau
- alle Maße sind Rohbaumaße
- qm-Angaben sind lediglich CAD-Werte als Richtwerte und können in den förmlichen Berechnungen abweichen.

Index	Datum	Mia	Bemerkung
c	01.09.2016	MS	Erstellt
d	25.11.2016	MS	Geä.: Grenzen korrigiert, LA allg. überprüft

däschler architekten & ingenieure
däschler architekten & ingenieure gmbh
große ulrichstraße 23 · 06108 halle (saale)
tel (0345) 279 517-0 · www.daui.info

Projekt: Sanierung Peißnitzhaus
Peißnitzinsel 4 in Halle

Bauherr: Stadt Halle, Markt 1 in
06108 Halle (Saale)

Betrifft : Genehmigungsplanung

Lageplan - Ausschnitt B

Proj.nr.: 1416	Maßstab : 1:500	Datum : 24.01.2017	Plan-Nr. 1b
Freigabe Bauherr:	Freigabe Architekt:		Index d

Deutscher Städtetag

An die

a) Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses
b) Mitglieder des Sportausschusses
c) Mitglieder des Kulturausschusses
d) Mitglieder der Fachkommission Stadtentwicklung
e) Mitglieder der Fachkommission Stadtplanung und Städtebau
f) Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

12.08.2020/sue

Kontakt
Dr.-Ing. Timo Munzinger
timo.munzinger@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-2 77
Telefax 0221 3771-5 09

Aktenzeichen
61.30.15

Dokumenten-Nr.
S 5201

www.staedtetag.de

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur" (SJK) erhält weitere Mittel

Kurzüberblick: Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 stellt der Bundestag weitere 600 Millionen Euro für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur" (SJK)zur Verfügung. Der Förderaufruf zum Bundesprogramm wurde heute auf der Homepage des Förderprogramms veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Rundschreiben vom 07. Juli 2020 angekündigt, wurde das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" (SJK) um weitere 600 Millionen Euro aufgestockt.

Gefördert werden investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung. Auch die Wirkung der Projekte für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik spielen eine Rolle. Die Projekte sollen darüber hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen. Der Bundeszuschuss soll zwischen 0,5 und 3 Millionen Euro pro Projekt liegen.

Die Mittel sollen in zwei Tranchen zum Einsatz kommen: Einmal beabsichtigt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im September 2020 Projekte mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 200 Millionen Euro auf Basis der Interessenbekundungen zum Projektaufruf 2018 für eine Förderung zu beschließen. Für diese erste Tranche ist eine erneute Bewerbung also nicht erforderlich!

Weitere 400 Millionen Euro stehen für den Projektaufruf 2020 zur Verfügung. Vorbehaltlich des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Bundeshaushalt 2021 ist geplant, dass der Haushaltsausschuss die Projekte für diese zweite Tranche im I. Quartal 2021 beschließt. Kommunen, die eine

Interessenbekundung auf den Projektaufruf 2018 eingereicht hatten und noch nicht gefördert werden, können ihre Interessenbekundungen aktualisiert erneut einreichen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Förderprogramms unter: https://www.sport-jugend-kultur.de/news/projektaufruf-2020-zum-programm-sanierung-kommunaler-einrichtungen-in-den-bereichen-sport-jugend-u/.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr.-Ing. Timo Munzinger

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2020

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 (Konjunkturpaket) werden erneut Mittel in Höhe von 600 Millionen Euro für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Mittel sollen in zwei Tranchen umgesetzt werden: Um die Mittel des Konjunkturpakets möglichst schnell zu verausgaben, beabsichtigt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags im September 2020 Projekte mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 200 Millionen Euro auf Basis der Interessenbekundungen zum Projektaufruf 2018 für eine Förderung zu beschließen. Für diese erste Tranche ist eine erneute Bewerbung nicht erforderlich!

Weitere 400 Millionen Euro stehen für diesen Projektaufruf 2020 zur Verfügung. Für diese zweite Tranche ist ein Beschluss des Haushaltsausschusses im I. Quartal 2021 vorbehaltlich des Beschlusses des Deutschen Bundestags zum Bundeshaushalt 2021 geplant. Kommunen, die eine Interessenbekundung auf den Projektaufruf 2018 eingereicht hatten und noch nicht gefördert werden, können ihre Interessenbekundungen gegebenenfalls aktualisiert erneut einreichen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel stehen vorbehaltlich des Beschlusses zum Bundeshaushalt 2021 in Jahresraten bis 2025 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2021 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) den Projektträger Jülich beliehen.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem Projektträger Jülich bis zum **30. Oktober 2020** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler

Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO_2-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2020 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2025 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 0,5 bis 3 Millionen Euro liegen.

3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der

ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Verfahrensablauf Projektaufruf 2020

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates,

mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2020 gebilligt wird, dem Projektträger Jülich bis zum

30. Oktober 2020

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. Oktober 2020 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 21. August 2020 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

https://foerderportal.bund.de/easyonline

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem Projektträger Jülich **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. November 2020 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 20. November 2020 gesammelt an das BMI.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem Projektträger Jülich erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 13. November 2020 (Poststempel) nachgereicht werden.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;

- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
  hohes Innovationspotenzial.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch den Projektträger Jülich aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Voraussichtlich ab April 2021 werden die Koordinierungsgespräche durchgeführt. Sechs Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen. Die Zuwendungsbescheide werden im Laufe des Jahres 2021 erteilt.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau. Bei kleineren Maßnahmen wird diese durch die örtlichen Rechnungsprüfungs- und Bauämter wahrgenommen.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und

- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

33. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2020
21. Aug. 2020	Freischaltung des Erhebungsbogens in *easy-Online*
23. Okt. 2020	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
30. Okt. 2020 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über *easy-Online*
04. Nov. 2020 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim Projektträger Jülich **und** beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an den Projektträger Jülich oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
13. Nov. 2020 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
20. Nov. 2020	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMI
Nov./Dez. 2020	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch den Projektträger Jülich
I. Quartal 2021	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMI zum Beschluss
vsl. II. - IV. Quartal 2021	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Projektträger Jülich Erteilung Zuwendungsbescheide durch den Projektträger Jülich

8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 30. Oktober 2020 einzureichen:

https://foerderportal.bund.de/easyonline

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem Projektträger Jülich und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 04. November 2020 (Poststempel) zuzusenden:

Projektträger Jülich (PtJ – IKK 4)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Postfach 61 02 47

10923 Berlin

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:

Innovation ländlicher Räume, Klimaschutz, Kommunales Bauen (IKK)

Kommunales Bauen (IKK 4)

Email: ptj-sjk-skizzeninfo@fz-juelich.de Betreff: Projektaufruf 2020 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 9-15 Uhr unter:

Tel.: 030 201 99 **3625**

Fragen zu *easy-Online*: 030 20199 **3659** (ab 21.08.2020)

Halle (Saale), den 08.10.2020

Arbeitshilfe zur internen Vorbereitung ihrer Projektskizze für das Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen

Die finale Einreichung der Skizze erfolgt ausschließlich über das easy-online Portal bis zum 30.10.2020

Haben Sie bereits eine Skizze zu diesem Projekt im Förderaufruf 2018 eingereicht ?	ja nein	☐ X
Bitte tragen Sie hier die online-Kennung aus 2018 ein.		
Projektskizzeneinreichende Kommune:	<Name> <Straße, Hausnummer> <PLZ Ort>	
Ausführende Stelle in der Kommune:	<Name> <Untergliederung> <Straße, Hausnummer> <PLZ Ort>	
Planzeitraum:	<von – bis>	
Projektname:	<Name>	
Projektleitung:	Herr/Frau <Vorname Name> Telefon: Fax: eMail	
Für die Städtebauförderung zuständiges Ministerium im Bundesland:	Landesverwaltungsamt Referat Städte- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	

Datenschutzerklärung

X Soweit der Antrag personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Antragsteller(s)(in) oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt

Wichtige Voraussetzung

Mit dem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden.
Das Projekt wird ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen gefördert oder ist ein Bauabschnitt eines Großprojektes, der ausschließlich aus dem Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- und Kultureinrichtungen gefördert wird.

SKI Vorhabenbeteiligte

Kommune:	Stadt Halle (Saale) Marktplatz 1 06108 Halle (Saale) Sachsen-Anhalt Telefon Fax eMail
Ausführende Stelle in der Kommune:	Stadt Halle (Saale) Fachbereich Immobilien Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Telefon: 0345 221 2001 Fax: 0345 221 4054 E-Mail: Immobilien-bewirtschaftung@halle.de
1.Kontaktperson der Kommune (zeichnungsberechtigte Person)	Herr Martin Heinz Fachbereichsleiter Telefon: 0345 221 2001 Fax:0345 221 4054 E-Mail: martin.heinz@halle.de
2.Kontaktperson der Kommune (fachlicher Ansprechpartner)	Frau Jutta Grimmer Abteilungsleiterin Telefon.: 0345 221 2166 Fax: 0345 221 2067 E-Mail: jutta.grimmer@halle.de
Weitere Kontaktperson (administrativer Ansprechpartner)	Herr Christian Stahl Telefon.: 0345 221 2079 Fax: 0345 221 2067 E-Mail: christian.stahl@halle.de

SKI Vorhabenbezogene Daten

Projekttitel des Projekts:
(bestehend aus 'Bundesland_Projektvorhaben/-maßnahme' mit max. 20 Zeichen)
Bitte keine Umlaute oder Sonderzeichen (Satzzeichen) verwenden. Bitte wählen Sie einen Projekttitel bestehend aus dem zweistelligen Buchstabenkürzel des Bundeslands der Kommune
www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Glossar/bundeslaender
und einem Schlagwort des Projektvorhabens (z.B. NW_Fordsiedlung)

ST_InSa Peißnitzhaus

1.	**Kurzbeschreibung des Projektes** *(max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen)* *(Insbesondere Art des Projekts, , Abgrenzbarkeit des Projekts)*
	Das Denkmal Peißnitzhaus ist in Halle und Sachsen-Anhalt ein wichtiger Begegnungsort der Kultur, der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements. Als Schnittpunkt verbindet es Halles Innenstadt mit Halle-Neustadt und liegt gleichzeitig in Halles wichtigstem Ausflugsgebiet. Das Haus repräsentiert exemplarisch die Geschichte der Stadt Halle der letzten 125 Jahre. Die Bewohner der Stadt identifizieren sich sehr stark mit dem Gebäude und seiner Geschichte. Ein Verein und eine gemeinnützige Genossenschaft haben gemeinsam mit der Stadt als Eigentümer des Gebäudes den Verfall gestoppt und die Gebäudehülle saniert. Zur Zeit können die über 150 Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen der kulturellen Bildung pro Jahr nur in den kleinen Nebengebäuden oder im Freien stattfinden. Für eine zeitnahe und nachhaltige Nutzungsaufnahme des Hauptgebäudes ist die Sanierung der beiden Säle im Erdgeschoss und im Obergeschoss dringend erforderlich. Der Saal im Obergeschoss ist auch Stilprägend für die Bauepoche der Gesellschaftshäuser im Schweizer Stil. Nach erfolgter Sanierung entsteht ein überregionaler Kulturort mit Angeboten für alle Kulturen und Altersstufen. Die Sanierung beinhaltet auch den Einbau eines Aufzuges, Einbau einer Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, einer Holzpelet oder Hackschnitzel-Heizung und die Sanierung der Treppenhäuser. Außerdem werden Nebenräume ertüchtigt (z.B. Lager-, Verwaltungs- und Aufenthaltsräume).

2.	**Begründung für das Projekt incl. seiner städtebaulichen Einbindung bzw. dem Quartiersbezug** *(max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen)* *(Beschreibung des derzeitigen und des mittel- bis langfristigen Bedarfs (quantitativ und qualitativ). Ist der Bedarf in den jeweiligen Fachplanungen bzw. im integrierten Stadtentwicklungskonzept bereits zuvor identifiziert worden. Wenn nein, wie soll die städtebauliche Einbindung gesichert werden?*
	Das Peißnitzhaus bildet die Brücke und das Bindeglied zwischen der Altstadt, der Neustadt sowie dem Uni-Campus Weinberg. Es ist durch den Länder verbindenden Saale-Fahrradweg, dem Martin-Luther-Pilgerweg und dem zunehmenden Wasserwander-Tourismus ein beliebtes und überregionales Ausflugsziel. Zahlreiche Tagestouristen besuchen unsere kulturellen und sportlichen Veranstaltungen (Kultursommer am Peißnitzhaus, Mitteldeutscher Marathon, Mitteldeutsches Pilgertreffen, Mitteldeutscher Barfußwandertag u.v.m.). Das Haus bildet das Zentrum der Peißnitzinsel, Halles wichtigsten Naherholungsgebiet. Auf der Insel befinden sich auch eine große Freilichtbühne, mehrere Spielplätze, eine Parkeisenbahn und ein Naturschutzgebiet. Innerhalb der Stadtgesellschaft hat sich das Haus und die Peißnitzinsel zu einem generationsübergreifenden Freizeitort entwickelt. Hier treffen sich unterschiedliche Generationen, Stadtteile und Sozialisationen, verbringen gemeinsam ihre Freizeit und nehmen kulturelle Angebote war. Durch Einbeziehung vieler Akteure der Stadt ist es bereits gelungen, das Haus zu einem „Marktplatz der Demokratie“ zu machen. So ist es zentraler Treffpunkt für interreligiösen Austausch aber auch Ausgangspunkt eines Umweltbildungsnetzwerkes. Die Stadt Halle hat die Peißnitzinsel und das Peißnitzhaus mit in das Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt - Neustadt“ aufgenommen. Die Stadt sieht das Haus und die Insel als kulturelle Infrastuktur für die soziale Aufwertung und Weiterentwicklung dieses Stadtteiles. Siehe auch beiliegende Referenzschreiben vom Stadt-Marketing, Radwanderweg, Saalestammtisch und der Landesbehörde für Denkmalschutz.

3.	**Fördermaßnahmen/Ziele und Zweck des Projekts** *(max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen)* *(Welche übergeordneten Ziele sollen durch das Projekt erreicht werden?* *Welchen Zweck soll die Förderung des Projekts erfüllen? (Welche investiven und investionsvorbereitende Maßnahmen sind für das Erreichen der genannten Ziele und Umsetzung des Zwecks dieses Projekts vorgesehen?)*
	Die Förderung soll dazu dienen, das Peißnitzhaus langfristig und nachhaltig als Kulturort in Halle wiederzubeleben. Dazu werden die beiden größten Räume und die dafür nötige Infrastruktur im Haus energetisch saniert und in Nutzung genommen. Damit wird der Stadtgesellschaft und dem Bundesland ein wichtiger Kultur- und Freizeitort (wieder)gegeben. Der Kultursaal im Erdgeschoss wird nach erfolgter Sanierung für interkulturelle und außerschulische kulturelle Bildung zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit Trägern der kulturellen Bildung entsteht ein „Atelier“ und Experimentierraum, in dem ständig neue kreative Angebote mit Kinder- und Jugendgruppen aber auch Familien entwickelt und probiert werden. Der Kultursaal im Obergeschoss wird nach erfolgter Sanierung für Kulturveranstaltungen und für Veranstaltungen des interreligiösen Austausches, aber auch für externe Veranstalter, sowie Messen, Tagungen, Feiern zur Verfügung stehen. Durch seine Holzkassettendecke bietet er eine in der Region einmaliges Raumerlebnis und eine besondere Akustik. Beide Säle erhalten Heizung, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und Lärmschutz, technische Infrastruktur und Ausrüstung. Die Zugänge werden Barrierefrei hergestellt.

4.	**Projektbeteiligte und Organisationsstruktur** *(max. 2000 Zeichen incl. Leerzeichen)* *(bereits absehbare bzw. bestehende Subaufträge benennen; Darstellung der absehbaren bzw. bestehenden Form der Zusammenarbeit sowie der Arbeitsverteilung untereinander)*
	Die Stadt Halle als Eigentümer des Peißnitzhauses setzt, vertreten durch den Fachbereich Immobilien als Bauherr und Auftraggeber die Maßnahme um. Die Peißnitzhaus Förderkreis gem. Genossenschaft ist Mieter und Immobilienverwalter. Der Peißnitzhaus e. V. ist Nutzer und Programmanbieter.

5.	**Erfüllung der Auswahlkriterien** *(max. 2500 Zeichen incl. Leerzeichen)* *(Welche und wie werden die Auswahlkriterien erfüllt?)*
	- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit: Das Peißnitzhaus und die Peißnitzinsel ist bereits ein überregional wahrgenommener Kultur- und Freizeitort. Durch die Sanierung der beiden Säle erfolgt eine nachhaltige Aufwertung und die Möglichkeit Saisonübergreifende Angebote zu schaffen. - begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune Die beiden Säle im Peißnitzhaus werden zentraler Anlaufpunkt der kulturelle Bildung und des interreligiösen Dialoges. Der Beitreiber shafft außerdem inklusive Arbeitsplätze. - erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen Mit 2,5 Mio ist das notwendige Investitionsvolumen erheblich und für eine Stadt in Haushaltsnotlage nicht alleine zu stemmen. - Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit: Für das Haus liegt bereits eine genehmigte Gesamtplanung vor. Dadurch ist eine schnelle Ausschreibung und Ausführung der Sanierung möglich. Mit dem Peißnitzhaus e.V. (250 Mitglieder, 25 Mitarbeitende) und der Peißnitzhaus Förderkreis gem. eG (130 Mitglieder, 150.000 Euro Einlagen) gibt es eine etablierte Nutzerstruktur, welche bereits seit 17 Jahren die Sanierung und den Betrieb vorantreibt. Es liegt ein extern geprüftes Nutzungskonzept für das Peißnitzhaus vor. Darin wird die Möglichkeit und Nachhaltigkeit eines sozialunternehmerischen Betriebes bestätigt. - städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität: Es erfolgt die Sanierung eines herausragenden Einzel- und Flächendenkmals. insbesondere des Saals mit Holzkasetten-Decke im Schweizer Stil. Das Haus ist zentraler Anlauf- und Infrastrukturpunkt des wichtigsten Naherholungsgebietes der Stadt Halle. - überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;hohes Innovationspotenzial

	Das Peißnitzhaus ist bereits jetzt ein mehrfach preisgekrönter überregionaler Leuchtturm des bürgerschaftlichen Engagements. Die Säle ermöglichen dies auszubauen und zu verstetigen. Das Haus wird komplett barierefrei zugänglich sein. Es werden integrative Arbeitsplätze geschaffen. Der Energieverbrauch ist CO2-neutral geplant (Ökostrom, Heizung mit nachwachsenden Rohstoffen, Wärmerückgewinnung, Fußbodenheizung). Besonders innovativ ist die bürgerschaftlich und gemeinnützig organisierte Entwicklung und der Betrieb einer Gesellschaftsimmobilie mit einer Kulturgenossenschaft und einem Verein.

6.	**Ablauf- und Zeitplan (für wann sind welche Maßnahmen geplant)** *(max. 2500 Zeichen)* *(Angaben zu Start- und Endtermin der Maßnahmen unter Beachtung der Förderlaufzeit 2021 – 2025)* *Nennen Sie zudem wichtige Meilensteine der Projektumsetzung*
	Entwurfs-/ Genehmigungs- / Ausführungsplanung Ende 2021 – Anfang 20222 Ausschreibung / vergabe von Bauleistungen Mitte 2022 Ausführung Bauleistungen 2022 bis Ende 2023

Ausgabenplan

(in dem Ausgabenplan sind die Ausgaben aller Maßnahmen gemäß dem Ablauf- und Zeitplan anzugeben; Ablauf- und Zeitplan sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen in den Maßnahmen übereinstimmen)

2021

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Entwurf- und Genehmigungsplanung	100.000
2		
3		
3		
5		

2022

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Ausführungsplanung / Vergabe von Bauleistungen / Bauüberwachung	141.000
2	Bauleistungen KG 300	546.500
3	Bauleistungen KG 400	366.500
3	Bauleistungen KG 600	33.000
5		

2023

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Vergabe von Bauleistungen / Bauüberwachung	141.000
2	Bauleistungen KG 300	546.500
3	Bauleistungen KG 400	366.500
3	Bauleistungen KG 600	72.000
5		

2024

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		
2		
3		
3		
5		

2025

Maßnahme	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		
2		
3		
3		
5		

Ausgaben für die Maßnahmen über den gesamten Zeitraum von 2021 – 2025

Maßnahme.	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	Planungsleistungen PP 3-8	382.000
2	Bauleistungen KG 300	1.093.000
3	Bauleistungen KG 400	733.000
3	Bauleistungen KG 600	105.000
5		

Finanzierungsplan

Die Projektkosten liegen insgesamt bei: 2.313.000 Euro. Bei einem Bundesförderanteil von ~~45% bzw~~. 90% besteht folgender Fördermittelbedarf: 2.081.700 Euro

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich 55% der förderfähigen Kosten (4). Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der Eigenanteil der Kommune auf bis zu 10% reduzieren. Bei Objekten oder Flächen in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch. In diesem Fall beträgt die Kofinanzierung der förderfähigen Kosten (4) durch das Land 55% und ist durch entsprechende Landesmittel zu sichern. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

Jahr	(1) Projektkosten	(2) ggf. Mittel beteiligter Dritter	(3) ggf. Mittel öffentlicher Fördergeber (ohne Bundesanteil)	(4) Förderfähige Kosten)	(5) Landesmittel	(6) kommunale Eigenanteil	(7) Bundesmittel	(8) Mittel unbeteiligter Dritter
2021	100.000			100.000		10.000		
2022	1.087.000			1.087.000		108.700		
2023	1.126.000			1.126.000		112.600		
2024								
2025								
Gesamt	2.313.000			2.313.000		231.300		

Wichtige Hinweise

Ausfüll-Hinweise zur Tabelle „Finanzierungsplan“

Spalte (1): Dies ist die Summe aller Kosten, die zum Nachweis der Gesamtfinanzierung des eingereichten Projektes herangezogen werden.

Spalte (2): Beteiligte Dritte sind Eigentümer oder Nutznießer (Ausgenommen hiervon ist die Kommune oder das Land). Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (4) sind diese Mittel von den Projektkosten abzuziehen.

Spalte (3): Diese Mittel dürfen keine Bundesmittel beinhalten. Fördermittel der Städtebauförderung sind beispielsweise für die Kofinanzierung des eingereichten Projektes nicht zulässig (ggf. sind klar trennbare Bau- oder Projektabschnitte zu bilden). Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (4) sind diese Mittel von den Projektkosten abzuziehen

Spalte (4): Die förderfähigen Kosten (4) ergeben sich aus den Projektkosten (1) abzüglich der Mittel beteiligter Dritter (2) sowie öffentlicher Fördergeber (3). Die förderfähigen Kosten (4) sind durch kommunale Eigenmittel, Bundesmittel und ggf. Mittel unbeteiligter Dritter zu finanzieren.

Spalte (5): Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Beteiligung des Landes obligatorisch. Diese beträgt grundsätzlich 55% der förderfähigen Kosten (4). Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

Spalte (6): Der kommunale Eigenanteil umfasst grundsätzlich 55% der förderfähigen Kosten (4). Er kann durch Mittel unbeteiligter Dritter (8) oder eine nachgewiesene Haushaltsnotlage auf mindestens 10% reduziert werden.

Spalte (7): Es können grundsätzlich Bundesmittel in Höhe von 45% der förderfähigen Kosten (4) beantragt werden. Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage kann sich der Bundesanteil bis auf max. 90% der förderfähigen Kosten (4) erhöhen (der kommunale Anteil liegt dann bei 10%).

Spalte (8): Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Bauherrn haben. Darüber hinaus dürfen sie nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sein (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Mittel unbeteiligter Dritter können den kommunalen Eigenanteil bis auf 10% der förderfähigen Kosten (4) reduzieren.

AZA Zusätzliche Angaben und Anlagen der Projektskizze

Darstellungen des Projektes

X Mind. Zwei, jedoch max. vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projektes und seiner Verortung im städtebaulichen Umfeld. Bitte beachten Sie, dass neben der Darstellung des Projektes sowie den zeichnerischen, bildlichen und kartografischen Darstellungen keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung Ihres Projektantrages berücksichtigt werden. Wir bitten Sie daher von der Zusendung weiterer Materialien (Baupläne, Infotafeln, Broschüren etc.) abzusehen.

Eigentumsverhältnisse

Das betreffende Objekt befindet sich (bitte ankreuzen)
x im Eigentum der Kommune
☐ im Eigentum des Landes
☐ im Eigentum des Bundes
☐ im Eigentum eines kommunalen Unternehmens
☐ im Eigentum eines privaten Dritter (auch Vereine u.ä.)

Sonstiger Eigentümer:

Anteil der Kommune

Die Kommune befindet sich (bitte ankreuzen)
☐ nicht in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil bei 55%)
x in Haushaltsnotlage (kommunaler Anteil mindestens 10%)
☐ eine Bescheinigung der Kommunalaufsichtsbehörde liegt bei
x wird nachgereicht bis zum 13. November 2020
(Bei Antragsaufforderung muss diese erneut aktuell vorgelegt werden.)

Ratsbeschluss

Ein Ratsbeschluss über die Unterstützung des Stadt- und Gemeinderates
☐ liegt bei
x wird nachgereicht bis zum 13. November 2020